

1038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 9. 1989

Regierungsvorlage**Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken samt Anlage und Vorbehalt der Republik Österreich**

(Übersetzung)

CONVENTION**ON THE PROHIBITION OF MILITARY OR ANY OTHER HOSTILE USE OF ENVIRONMENTAL MODIFICATION TECHNIQUES**

The States Parties to this Convention,

Guided by the interest of consolidating peace, and wishing to contribute to the cause of halting the arms race, and of bringing about general and complete disarmament under strict and effective international control, and of saving mankind from the danger of using new means of warfare,

Determined to continue negotiations with a view to achieving effective progress towards further measures in the field of disarmament,

Recognizing that scientific and technical advances may open new possibilities with respect to modification of the environment,

Recalling the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, adopted at Stockholm on 16 June 1972,

CONVENTION**SUR L'INTERDICTION D'UTILISER DES TECHNIQUES DE MODIFICATION DE L'ENVIRONNEMENT A DES FINS MILITAIRES OU TOUTES AUTRES FINS HOSTILES**

Les Etats parties à la présente Convention,

Guidés par les intérêts du renforcement de la paix et désireux de contribuer à arrêter la course aux armements, à réaliser un désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace, ainsi qu'à préserver l'humanité du danger de voir utiliser de nouveaux moyens de guerre,

Résolus à poursuivre des négociations en vue de réaliser des progrès effectifs vers de nouvelles mesures dans le domaine du désarmement,

Reconnaissant que les progrès de la science et de la technique peuvent ouvrir de nouvelles possibilités en ce qui concerne la modification de l'environnement,

Rappelant la Déclaration de la Conférence des Nations Unies sur l'environnement, adoptée à Stockholm le 16 juin 1972,

ÜBEREINKOMMEN**ÜBER DAS VERBOT DER MILITÄRISCHEN ODER EINER SONSTIGEN FEINDSELIGEN NUTZUNG UMWELTVERÄNDERNDER TECHNIKEN**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens —

geleitet von dem Bestreben, den Frieden zu festigen, und in dem Wunsch, einen Beitrag zur Beendigung des Wettrüstens, zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und zum Schutz der Menschheit vor der Gefahr des Einsatzes neuer Mittel der Kriegführung zu leisten,

entschlossen, Verhandlungen fortzusetzen, um wirksame Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen im Bereich der Abrüstung zu erzielen,

in der Erkenntnis, daß wissenschaftliche und technische Fortschritte neue Möglichkeiten hinsichtlich der Umweltveränderung eröffnen können,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommene Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

Realizing that the use of environmental modification techniques for peaceful purposes could improve the interrelationship of man and nature and contribute to the preservation and improvement of the environment for the benefit of present and future generations,

Recognizing, however, that military or any other hostile use of such techniques could have effects extremely harmful to human welfare,

Desiring to prohibit effectively military or any other hostile use of environmental modification techniques in order to eliminate the dangers to mankind from such use, and affirming their willingness to work towards the achievement of this objective,

Desiring also to contribute to the strengthening of trust among nations and to the further improvement of the international situation in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

Have agreed as follows:

Article I

1. Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.

2. Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.

Conscients du fait que l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins pacifiques pourrait améliorer les relations entre l'homme et la nature et contribuer à protéger et à améliorer l'environnement pour le bien des générations actuelles et à venir,

Reconnaissant, toutefois, que l'utilisation de ces techniques à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles pourrait avoir des effets extrêmement préjudiciables au bien-être de l'homme,

Désireux d'interdire efficacement l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles, afin d'éliminer les dangers que cette utilisation présente pour l'humanité, et affirmant leur volonté d'oeuvrer à la réalisation de cet objectif,

Désireux également de contribuer au renforcement de la confiance entre les nations et à une nouvelle amélioration de la situation internationale, conformément aux buts et principes de la Charte des Nations Unies,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à ne pas utiliser à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles des techniques de modification de l'environnement ayant des effets étendus, durables ou graves, en tant que moyens de causer des destructions, des dommages ou des préjudices à tout autre Etat partie.

2. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à n'aider, encourager ou inciter aucun Etat, groupe d'Etats ou organisation internationale à mener des activités contraires aux dispositions du paragraphe 1 du présent article.

in der Einsicht, daß die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen beitragen kann,

in der Erkenntnis jedoch, daß die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung derartiger Techniken äußerst schädliche Auswirkungen auf das Wohl des Menschen haben kann,

in dem Wunsch, die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit von einer solchen Nutzung drohenden Gefahren zu beseitigen, und in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken,

sowie in dem Wunsch, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Organisation weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, Handlungen vorzunehmen, die gegen Absatz 1 verstoßen.

Article II

As used in article I, the term "environmental modification techniques" refers to any technique for changing — through the deliberate manipulation of natural processes — the dynamics, composition or structure of the earth, including its biota, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.

Article III

1. The provisions of this Convention shall not hinder the use of environmental modification techniques for peaceful purposes and shall be without prejudice to the generally recognized principles and applicable rules of international law concerning such use.

2. The States Parties to this Convention undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of scientific and technological information on the use of environmental modification techniques for peaceful purposes. States Parties in a position to do so shall contribute, alone or together with other States or international organizations, to international economic and scientific co-operation in the preservation, improvement and peaceful utilization of the environment, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

Article IV

Each State Party to this Convention undertakes to take any measures it considers necessary in accordance with its constitutional processes to prohibit and prevent any activity in violation of the provisions of the Convention anywhere under its jurisdiction or control.

Article II

Aux fins de l'article premier, l'expression « techniques de modification de l'environnement » désigne toute technique ayant pour objet de modifier — grâce à une manipulation délibérée de processus naturels — la dynamique, la composition ou la structure de la Terre, y compris ses biotes, sa lithosphère, son hydrosphère et son atmosphère, ou l'espace extra-atmosphérique.

Article III

1. Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas l'utilisation des techniques de modification de l'environnement, à des fins pacifiques et sont sans préjudice des principes généralement reconnus et des règles applicables du droit international concernant une telle utilisation.

2. Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à faciliter un échange aussi complet que possible d'informations scientifiques et techniques sur l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins pacifiques, et ont le droit de participer à cet échange. Les Etats parties qui sont en mesure de le faire devront contribuer, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, à une coopération internationale économique et scientifique en vue de la protection, de l'amélioration et de l'utilisation pacifique de l'environnement, compte dûment tenu des besoins des régions en développement du monde.

Article IV

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à prendre toutes les mesures qu'il jugera nécessaires conformément à ses procédures constitutionnelles pour interdire et prévenir toute activité contrevenant aux dispositions de la présente Convention en tous lieux relevant de sa juridiction ou de son contrôle.

Artikel 2

Im Sinne des Artikels I bezieht sich der Begriff „umweltverändernde Techniken“ auf jede Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde — einschließlich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre — sowie des Weltraums durch bewußte Manipulation natürlicher Abläufe.

Artikel III

(1) Dieses Übereinkommen steht der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke nicht im Weg und läßt die allgemein anerkannten Grundsätze und geltenden Vorschriften des Völkerrechts bezüglich dieser Nutzung unberührt.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen einen Beitrag zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen Verfahren zu treffen, um an jedem seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens verletzt.

Article V

1. The States Parties to this Convention undertake to consult one another and to co-operate in solving any problems which may arise in relation to the objectives of, or in the application of the provisions of, the Convention. Consultation and co-operation pursuant to this article may also be undertaken through appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter. These international procedures may include the services of appropriate international organizations, as well as of a Consultative Committee of Experts as provided for in paragraph 2 of this article.

2. For the purposes set forth in paragraph 1 of this article, the Depositary shall, within one month of the receipt of a request from any State Party to this Convention, convene a Consultative Committee of Experts. Any State Party may appoint an expert to the Committee whose functions and rules of procedure are set out in the annex, which constitutes an integral part of this Convention. The Committee shall transmit to the Depositary a summary of its findings of fact, incorporating all views and information presented to the Committee during its proceedings. The Depositary shall distribute the summary to all States Parties.

3. Any State Party to this Convention which has reason to believe that any other State Party is acting in breach of obligations deriving from the provisions of the Convention may lodge a complaint with the Security Council of the United Nations. Such a complaint should include all relevant information as well as all possible evidence supporting its validity.

4. Each State Party to this Convention undertakes to co-

Article V

1. Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à se consulter mutuellement et à coopérer entre eux pour résoudre tous problèmes qui pourraient se poser à propos des objectifs de la présente Convention ou de l'application de ses dispositions. Les activités de consultation et de coopération visées au présent article peuvent également être entreprises grâce à des procédures internationales appropriées dans le cadre de l'Organisation des Nations Unies et conformément à sa Charte. Ces procédures internationales peuvent comprendre les services d'organisations internationales appropriées, ainsi que ceux d'un comité consultatif d'experts comme prévu dans le paragraphe 2 du présent article.

2. Aux fins énoncées dans le paragraphe 1 du présent article, le Dépositaire, dans le mois qui suivra la réception d'une demande émanant d'un Etat partie, convoquera un comité consultatif d'experts. Tout Etat partie peut désigner un expert audit comité, dont les fonctions et le règlement intérieur sont énoncés dans l'Annexe, laquelle fait partie intégrante de la Convention. Le Comité consultatif communiquera au Dépositaire un résumé de ses constatations de fait où figureront toutes les opinions et informations présentées au Comité ou cours de ses délibérations. Le Dépositaire distribuera le résumé à tous les Etats parties.

3. Tout Etat partie à la présente Convention qui a des raisons de croire qu'un autre Etat partie agit en violation des obligations découlant des dispositions de la Convention peut déposer une plainte auprès du Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies. Cette plainte doit être accompagnée de tous les renseignements pertinents ainsi que de tous les éléments de preuve possibles confirmant sa validité.

4. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à

Artikel V

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme, die sich in bezug auf die Ziele des Übereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben können. Konsultation und Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Zu diesen internationalen Verfahren kann die Inanspruchnahme entsprechender internationaler Organisationen sowie eines in Absatz 2 vorgesehenen Beratenden Sachverständigenausschusses gehören.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke beruft der Depositär innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eines Vertragsstaats einen Beratenden Sachverständigenausschuß ein. Jeder Vertragsstaat kann einen Sachverständigen für diesen Ausschuß benennen, dessen Aufgaben und Verfahrensordnung in der Anlage festgelegt sind, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß übermittelt dem Depositär eine Zusammenfassung seiner Tatsachenfeststellungen, die alle ihm während seiner Tätigkeit unterbreiteten Ansichten und Informationen berücksichtigen. Der Depositär verteilt die Zusammenfassung an alle Vertragsstaaten.

(3) Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß ein anderer Vertragsstaat Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde soll alle einschlägigen Angaben sowie alle vorhandenen Beweise für ihre Begründetheit umfassen.

(4) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich zur Zusammenar-

1038 der Beilagen

5

operate in carrying out any investigation which the Security Council may initiate, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, on the basis of the complaint received by the Council. The Security Council shall inform the States Parties of the results of the investigation.

5. Each State Party to this Convention undertakes to provide or support assistance, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, to any State Party which so requests, if the Security Council decides that such Party has been harmed or is likely to be harmed as a result of violation of the Convention.

Article VI

1. Any State Party to this Convention may propose amendments to the Convention. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary, who shall promptly circulate it to all States Parties.

2. An amendment shall enter into force for all States Parties to this Convention which have accepted it, upon the deposit with the Depositary of instruments of acceptance by a majority of States Parties. Thereafter it shall enter into force for any remaining State Party on the date of deposit of its instrument of acceptance.

Article VII

This Convention shall be of unlimited duration.

Article VIII

1. Five years after the entry into force of this Convention, a conference of the States Parties to the Convention shall be convened by the Depositary at Geneva, Switzerland. The conference shall review the operation of the Convention with a view to ensuring that its purposes and provisions are being realized, and shall

coopérer à toute enquête que le Conseil de sécurité pourrait entreprendre, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies, sur la base de la plainte reçue par le Conseil. Ce dernier communique les résultats de l'enquête aux Etats parties.

5. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à venir en aide ou à prêter son appui, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies, à tout Etat partie qui en fait la demande, si le Conseil de sécurité décide que ladite partie a été lésée ou risque d'être lésée par suite d'une violation de la Convention.

Article VI

1. Tout Etat partie à la présente Convention peut proposer des amendements à la Convention. Le texte de tout amendement proposé sera soumis au Dépositaire, qui le communiquera sans retard à tous les Etats parties.

2. Un amendement entrera en vigueur à l'égard de tous les Etats parties à la présente Convention qui l'auront accepté dès le dépôt auprès du Dépositaire des instruments d'acceptation par une majorité des Etats parties. Par la suite, il entrera en vigueur à l'égard de tout autre Etat partie à la date du dépôt de son instrument d'acceptation.

Article VII

La présente Convention a une durée illimitée.

Article VIII

1. Cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Dépositaire convoquera une conférence des Etats parties à la Convention, à Genève (Suisse). Cette conférence examinera le fonctionnement de la Convention en vue de s'assurer que ses objectifs et ses dispositions sont en voie de réalisation; elle examinera en

beit bei der Durchführung einer Untersuchung, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der bei ihm eingegangenen Beschwerde gegebenenfalls einleitet. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung.

(5) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, jedem Vertragsstaat, der darum ersucht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Hilfe zu gewähren oder Hilfeleistungen zu unterstützen, falls der Sicherheitsrat feststellt, daß dieser Vertragsstaat infolge einer Verletzung des Übereinkommens geschädigt worden ist oder wahrscheinlich geschädigt wird.

Artikel VI

(1) Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär übermittelt, der ihn umgehend allen Vertragsstaaten zuleitet.

(2) Eine Änderung tritt für alle Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten Annahmeerkunden beim Depositär hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel VII

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel VIII

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Depositär eine Konferenz der Vertragsstaaten in Genf, Schweiz, ein. Die Konferenz überprüft die Wirkungsweise des Übereinkommens, um sicherzustellen, daß seine Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden; sie prüft insbesondere die

in particular examine the effectiveness of the provisions of paragraph 1 of article I in eliminating the dangers of military or any other hostile use of environmental modification techniques.

2. At intervals of not less than five years thereafter, a majority of the States Parties to this Convention may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary, the convening of a conference with the same objectives.

3. If no conference has been convened pursuant to paragraph 2 of this article within ten years following the conclusion of a previous conference, the Depositary shall solicit the views of all States Parties to this Convention, concerning the convening of such a conference. If one third or ten of the States Parties, whichever number is less, respond affirmatively, the Depositary shall take immediate steps to convene the conference.

Article IX

1. This Convention shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by twenty Governments in accordance with paragraph 2 of this article.

4. For those States whose instruments of ratification or accession are deposited after the entry into force of this Conven-

partulier l'efficacité des dispositions du paragraphe 1 de l'article premier pour éliminer les dangers d'une utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles.

2. Par la suite, à des intervalles non inférieurs à cinq ans, une majorité des Etats parties à la présente Convention pourra, en soumettant une proposition à cet effet au Dépositaire, obtenir la convocation d'une conférence ayant les mêmes objectifs.

3. Si aucune conférence n'a été convoquée conformément au paragraphe 2 du présent article dans les dix ans ayant suivi la fin d'une précédente conférence, le Dépositaire demandera l'avis de tous les Etats parties à la présente Convention au sujet de la convocation d'une telle conférence. Si un tiers des Etats parties ou dix d'entre eux, le nombre à retenir étant le plus faible des deux, répondent par l'affirmative, le Dépositaire prendra immédiatement des mesures pour convoquer la conférence.

Article IX

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé la Convention avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. La présente Convention entrera en vigueur après le dépôt des instruments de ratification par vingt gouvernements, conformément au paragraphe 2 du présent article.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur de la présente

Wirksamkeit des Artikels 1 Absatz 1 hinsichtlich der Beseitigung der Gefahren der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken.

(2) Danach kann eine Mehrheit der Vertragsstaaten in Abständen von mindestens fünf Jahren die Einberufung einer Konferenz mit denselben Zielen herbeiführen, indem sie dem Depositär einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

(3) Ist innerhalb von zehn Jahren nach dem Ende einer Konferenz keine neue Konferenz nach Absatz 2 einberufen worden, so holt der Depositär die Meinungen aller Vertragsstaaten zur Frage der Einberufung einer solchen Konferenz ein. Äußern sich ein Drittel der Vertragsstaaten oder zehn von ihnen, wenn diese Zahl niedriger ist, zustimmend, so trifft der Depositär sogleich Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz.

Artikel IX

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zwanzig Regierungen nach Absatz 2 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für diejenigen Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens

1038 der Beilagen

7

tion, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession and the date of the entry into force of this Convention and of any amendments thereto, as well as of the receipt of other notices.

6. This Convention shall be registered by the Depositary in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Convention, celle-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Le Dépositaire informera sans délai tous les Etats qui auront signé la présente Convention ou qui y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et de tous amendements y relatifs, ainsi que de la réception de toute autre communication.

6. La présente Convention sera enregistrée par le Dépositaire conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

hinterlegt wird, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Depositär unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

(6) Dieses Übereinkommen wird vom Depositär nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Article X

This Convention, of which the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send duly certified copies thereof to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at Geneva on the eighteenth day of May, one thousand nine hundred and seventy-seven.

Reservation submitted by the Republic of Austria

Considering the obligations resulting from its status as a permanently neutral state, the Republic of Austria declares a reservation to the effect that its co-operation within the framework of this Convention cannot exceed the limits determined by the status of permanent neutrality and membership with the United Nations.

Article X

La présente Convention, dont les textes français, anglais, arabe, chinois, espagnol et russe font également foi, sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en adressera des copies dûment certifiées conformes aux gouvernements des Etats qui auront signé la Convention ou y auront adhéré.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment habilités à cet effet par leurs Gouvernements respectifs ont signé la présente Convention, ouverte à la signature à Genève le dix-huit mai neuf cent soixante-dix-sept.

Réserve faite par la République d'Autriche

En raison des obligations résultant de son statut d'Etat perpétuellement neutre, la République d'Autriche fait la réserve en ce sens que sa collaboration dans le cadre de cette Convention ne peut aller au-delà des limites déterminées par le statut de neutralité permanente et par la qualité de membre des Nations Unies.

Artikel X

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Vorbehalt der Republik Österreich

Auf Grund der Verpflichtungen, die sich aus ihrer Stellung als immerwährend neutraler Staat ergeben, erklärt die Republik Österreich einen Vorbehalt in dem Sinne, daß ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über die durch den Status der immerwährenden Neutralität und die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen gezogenen Grenzen hinausgehen kann.

Annex to the Convention	Annexe à la Convention	Anlage zum Übereinkommen
<p>Consultative Committee of Experts</p>	<p>Comité consultatif d'experts</p>	<p>Beratender Sachverständigenausschuß</p>
<p>1. The Consultative Committee of Experts shall undertake to make appropriate findings of fact and provide expert views relevant to any problem raised pursuant to paragraph 1 of article V of this Convention by the State Party requesting the convening of the Committee.</p>	<p>1. Le Comité consultatif d'experts entreprendra de faire les constatations de fait appropriées et de fournir des avis autorisés concernant tout problème soulevé, conformément au paragraphe 1 de l'article V de la présente Convention, par l'Etat partie qui demande la convocation du Comité.</p>	<p>(1) Der Beratende Sachverständigenausschuß verpflichtet sich, die einschlägigen Tatsachenfeststellungen zu treffen und Gutachten zu allen Problemen abzugeben, die nach Artikel V Absatz 1 des Übereinkommens von dem Vertragsstaat aufgeworfen werden, der die Einberufung des Ausschusses beantragt.</p>
<p>2. The work of the Consultative Committee of Experts shall be organized in such a way as to permit it to perform the functions set forth in paragraph 1 of this annex. The Committee shall decide procedural questions relative to the organization of its work, where possible by consensus, but otherwise by a majority of those present and voting. There shall be no voting on matters of substance.</p>	<p>2. Les travaux du Comité consultatif d'experts seront organisés de façon à lui permettre de s'acquitter des fonctions énoncées au paragraphe 1 de la présente Annexe. Le Comité prendra les décisions sur des questions de procédure relatives à l'organisation de ses travaux si possible par consensus mais, sinon, à la majorité de ses membres présents et votants. Il ne sera pas procédé à des votes sur des questions de fond.</p>	<p>(2) Die Arbeit des Beratenden Sachverständigenausschusses ist so zu organisieren, daß er die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Ausschuß entscheidet Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Organisation seiner Arbeit möglichst einvernehmlich; ist dies nicht möglich, so entscheidet er mit der Mehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Über Sachfragen wird nicht abgestimmt.</p>
<p>3. The Depositary or his representative shall serve as the Chairman of the Committee.</p>	<p>3. Le Dépositaire ou son représentant exercera les fonctions de Président du Comité.</p>	<p>(3) Der Depositär oder sein Vertreter wird als Vorsitzender des Ausschusses tätig.</p>
<p>4. Each expert may be assisted at meetings by one or more advisers.</p>	<p>4. Chaque expert peut être assisté lors des séances par un ou plusieurs conseillers.</p>	<p>(4) Jeder Sachverständige kann bei den Sitzungen einen oder mehrere Berater hinzuziehen.</p>
<p>5. Each expert shall have the right, through the Chairman, to request from States, and from international organizations, such information and assistance as the expert considers desirable for the accomplishment of the Committee's work.</p>	<p>5. Chaque expert aura le droit, par l'intermédiaire du Président, de demander aux Etats et aux organisations internationales les renseignements et l'assistance qu'il jugera souhaitables pour permettre au Comité de s'acquitter de sa tâche.</p>	<p>(5) Jeder Sachverständige ist berechtigt, über den Vorsitzenden von Staaten und internationalen Organisationen die ihm für die Durchführung der Ausschussarbeiten wünschenswert erscheinende Information und Hilfe anzufordern.</p>

VORBLATT

Problem:

Verhinderung der Anwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen Zwecken.

Ziel:

Verzicht der Vertragsstaaten auf Anwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder feindseligen Zwecken.

Inhalt:

1. Verzicht der Vertragsstaaten auf Anwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken.
2. Verpflichtung zur gegenseitigen Kooperation bei der Entwicklung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke.
3. Verpflichtung zur Verhinderung vertragswidrigen Verhaltens von jedem Ort, der der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Vertragsstaates untersteht.
4. Möglichkeit der Einberufung eines Beratenden Sachverständigenausschusses.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Übereinkommen wird Österreich zunächst nicht mit Kosten belasten. Es könnten jedoch später, insbesondere durch Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Forschung und der Teilnahme an den internationalen Konsultationen und dem Beratenden Sachverständigenausschuß Kosten entstehen, welche aber gegenwärtig nicht beziffert werden können.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

- 1.1. Das Übereinkommen hat politischen und gesetzesändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.
- 1.2. Das „Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken“ (Umweltkriegsverbots-Übereinkommen) stellt einen Versuch dar, die Einführung einer neuen Dimension der Kriegsführung zu verhindern. Es geht im Kern auf eine am 3. Juli 1974 in Moskau veröffentlichte gemeinsame Erklärung der USA und der UdSSR zurück.
In weiterer Folge fanden bilaterale Verhandlungen in Moskau, Washington und Genf statt, und wurde auch die Abrüstungskonferenz in Genf mit dem Fragenkomplex befaßt. Ein von einer Arbeitsgruppe der genannten Abrüstungskonferenz überarbeiteter Entwurf wurde der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt und mit Res. 31/72 vom 10. Dezember 1976 den Staaten zur Annahme empfohlen. Das Übereinkommen wurde am 18. Mai 1977 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 5. Oktober 1978 nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch 20 Unterzeichnerstaaten in Kraft. Am 31. Dezember 1988 waren 55 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens, weitere 18 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet.
- 1.3. Das Übereinkommen enthält ein allgemeines Verbot, umweltverändernde Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken einzusetzen, sowie eine Definition zu diesem Begriff. Zu den Artikeln I, II, III und VIII wurden von der Arbeitsgruppe der Abrüstungskonferenz interpretative Absprachen erarbeitet. Die Absprache zu Artikel I

enthält die Auslegung der qualitativen Kriterien der verbotenen Umwelteinwirkungen. Die Absprache zu Artikel II stellt einen demonstrativen Katalog der verbotenen Umwelteinwirkungen auf. Die Absprache zu Artikel III beschäftigt sich mit der Frage der Anwendung von Umwelttechniken zu friedlichen Zwecken, die Absprache zu Artikel VIII mit der Frage von Abänderungen des Übereinkommens. Die vier Absprachen sind aber nicht Bestandteil des Übereinkommens. Sie sind lediglich im Annex A des Berichtes der Genfer Abrüstungskonferenz an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. September 1976 enthalten, nicht jedoch in der Generalversammlungsresolution 31/72 vom 10. Dezember 1976, in welcher die Konvention allen Staaten zur Annahme empfohlen wurde. Da Österreich kein Mitglied der Genfer Abrüstungskonferenz ist, kommt den Absprachen keine für Österreich verbindliche Wirkung zu. Die Absprachen sind aber für die Auslegung des Übereinkommens von Bedeutung und sind daher im Besonderen Teil der Erläuterungen (in deutscher Übersetzung) aufgenommen.

Das Übereinkommen enthält ferner eine Verpflichtung des Vertragsstaates, Tätigkeiten an jedem seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort zu unterbinden, welche dem Wortlaut und Sinn des Übereinkommens widersprechen. Zu diesem Zweck ist im Übereinkommen auch die Einsetzung eines Beratenden Sachverständigenausschusses vorgesehen, welcher bei der Lösung der Probleme, die sich hinsichtlich der Ziele des Übereinkommens oder bei Anwendung seiner Bestimmungen ergeben können, beigezogen werden kann. Darüber hinaus gibt es für den Fall eines Verdachtes auf Verletzung der Verpflichtungen des Übereinkommens für jeden Vertragsstaat die Möglichkeit einer Beschwerde beim Sicherheitsrat. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, dem anderen bei der Untersuchung Hilfestellung zu leisten, wenn eine vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingeleitete Untersuchung durchgeführt und eine Schädigung des ersuchen-

den Staates festgestellt wird, bzw. festgestellt wird, daß eine solche vorliegen könnte.

- 1.4. Inhalt und Ziele dieses Übereinkommens stehen in Übereinstimmung mit der grundlegenden Haltung Österreichs, Versuche einer Begrenzung der Rüstung zu unterstützen und die Entwicklung neuer Waffensysteme bzw. neuer Anwendungsmöglichkeiten wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu militärischen Zwecken hintanzuhalten.

Es ist nicht zu übersehen, daß das Übereinkommen vom österreichischen Standpunkt aus auch grundlegende Mängel aufweist. Aus dem Inhalt des Abkommens läßt sich nämlich kein Verbot von Forschung und Entwicklung in Richtung umweltverändernder Techniken zu militärischen Zwecken ableiten. Überdies widerspricht die qualitative und quantitative Schwelle, ausgedrückt durch die Qualifikation „weiträumige Schäden“, worunter nach der Absprache zu Artikel I mehrere hundert Quadratkilometer zu verstehen sind, den Interessen Österreichs als kleinem Staat in geopolitisch exponierter Lage. Aus dem Text des Artikels I läßt sich jedoch ableiten, daß die qualitativen Kriterien nicht kumulativ, sondern nur alternativ erfüllt sein müssen, sodaß schon bei Erfüllung einer Bedingung eine Verletzung des Übereinkommens vorliegt.

Österreich ist an Rüstungsbeschränkungsabkommen mit möglichst universeller Geltung interessiert. Im vorliegenden Fall ist die Forderung nach Universalität für Österreich jedoch von geringerer praktischer Bedeutung, da derzeit bereits alle Nachbarstaaten (mit Ausnahme Jugoslawiens) sowie die Supermächte das Übereinkommen ratifiziert haben. Dennoch wird Österreich bei der gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens in naher Zukunft anzuberaumenden Revisionskonferenz versuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten, Initiativen zur Abänderung des Übereinkommens und zur Behebung der oben angeführten Mängel zu ergreifen. Es entspricht daher den Interessen Österreichs, das Übereinkommen, trotz der bestehenden und oben aufgezeigten Mängel, so schnell wie möglich zu ratifizieren. Es könnte dann als Vertragsstaat an der zweiten Revisionskonferenz teilnehmen.

Eine Behinderung österreichischer wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Interessen durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen ist nicht zu erwarten.

Art. V Abs. 5 des Übereinkommens macht aus den im Besonderen Teil der Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegten Grün-

den einen Neutralitätsvorbehalt erforderlich, der dem englischen und französischen Text sowie der deutschen Übersetzung des Übereinkommens angefügt ist und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär gemäß Art. IX Abs. 2 und 5 des Übereinkommens notifiziert werden wird. Auch die Schweiz hat anlässlich ihres Beitritts zum Übereinkommen am 5. August 1988 einen derartigen Vorbehalt gemacht.

Das Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache authentisch. Der ständigen Praxis bei multilateralen Verträgen folgend werden neben der Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche nur dessen englischer und französischer Text dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz vorgelegt und zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

In diesem Artikel ist das allgemeine Verbot der Nutzung bzw. Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung der Nutzung von umweltverändernden Techniken zu militärischen Zwecken oder zu sonstiger feindseliger Absicht auf dem Gebiet eines anderen Staates enthalten. Dieses Verbot besteht nur dann, wenn eine „weiträumige“, „lange andauernde“ oder „schwerwiegende“ Schädigung zu erwarten ist.

Zu Artikel I wurde von der Arbeitsgruppe der Genfer Abrüstungskonferenz folgende Absprache erarbeitet:

„Der Ausschuss geht davon aus, daß für die Zwecke dieses Übereinkommens die Begriffe „weiträumig“, „lange andauernd“ und „schwerwiegend“ wie folgt auszulegen sind:

- a) „weiträumig“: ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassend;
- b) „lange andauernd“: Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhaltend;
- c) „schwerwiegend“: eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringend.

Es wird ferner davon ausgegangen, daß die obige Auslegung ausschließlich für dieses Übereinkommen bestimmt ist und nicht die Auslegung gleicher oder ähnlicher Begriffe präjudizieren soll, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen internationalen Übereinkunft verwendet werden.“

Die Absprache soll verhindern, daß schon aus geringfügigem Anlaß und bei an und für sich unbe-

deutenden Konsequenzen schwer nachweisbare Beschuldigungen erhoben werden. Von diesem eingeschränkten Verbot sind zwar alle wesentlichen militärischen Anwendungsbereiche von umweltverändernden Techniken umfaßt, es bleibt jedoch die Möglichkeit des Einsatzes solcher Techniken auf Gebieten, welche den von diesem Übereinkommen aufgestellten Standard unterschreiten.

Zu Artikel II:

Der Artikel II definiert den Begriff „umweltverändernde Techniken“, welcher in Artikel I verwendet wird, in dem Sinne, daß darunter nur solche Techniken zu verstehen sind, welche eine bewußte Manipulation natürlicher Abläufe bewirken.

In diesem Sinne wurde in der Absprache zu Artikel II ein demonstrativer Katalog aufgestellt, welcher eine Reihe von Erscheinungen aufzählt, die durch solche umweltverändernden Techniken verursacht werden können. Die Absprache zu Artikel II lautet:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß die folgenden Beispiele Erscheinungen veranschaulichen, die durch Nutzung der in Artikel II des Übereinkommens definierten umweltverändernden Techniken verursacht werden könnten: Erdbeben; Flutwellen; Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region; Änderungen von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados); Änderungen von Klimastrukturen; Änderungen von Meeresströmungen; Änderungen des Zustandes der Ozonschicht sowie Änderungen des Zustandes der Ionosphäre.

Es wird ferner davon ausgegangen, daß alle vorstehend aufgeführten Erscheinungen, sobald sie durch die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken hervorgerufen werden, zu weiträumigen, lange andauernden oder schwerwiegenden Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen führen würden oder aller Voraussicht nach führen können. Die in Artikel II definierte militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken mit dem Ziel, diese Erscheinungen als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu verursachen, würde damit verboten sein.

Darüber hinaus wird festgestellt, daß die obige Liste von Beispielen nicht erschöpfend ist. Andere Erscheinungen, die von der in Artikel II definierten Nutzung umweltverändernder Techniken herrühren könnten, ließen sich ebenfalls in die Liste aufnehmen. Das Fehlen derartiger Erscheinungen in der Liste bedeutet nicht, daß die in Artikel I enthaltene Verpflichtung auf sie nicht anwendbar wäre, sobald die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Diese Liste gründet sich im wesentlichen auf theoretische Annahmen, da der Großteil dieser Beispiele derzeit technisch nicht realisierbar erscheint.

Andere, tatsächlich existierende Gefahren finden jedoch keine explizite Erwähnung. Hier ist vor allem an die Möglichkeit der Zerstörung von Staudämmen oder Kernenergieanlagen, an Maßnahmen zur Beeinflussung der natürlichen Abflußrichtung oder der Flußumlenkung zu denken. Die Auflistung hat jedoch lediglich demonstrativen Charakter, sodaß davon ausgegangen werden muß, daß auch diese nicht in der Liste enthaltenen Erscheinungen dem Sinne des Übereinkommens nach nicht zulässig sind.

Der Delegierte der USA stellte am 4. März 1976 bei den Beratungen der Genfer Abrüstungskonferenz klar, daß die Definition des Artikels II unter anderem zu verdeutlichen beabsichtige, daß der Übereinkommensentwurf sich mit solchen Arten der Manipulation von Naturkräften befaßt, die beabsichtigte Auswirkungen auf die Umwelt erzeugen. Daraus folge, daß das Übereinkommen sich nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt bezieht, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen oder Kriegstechniken als Nebenwirkung ergeben (englischer Originaltext: „This definition is intended among other things, to make clear that the draft convention is concerned with the manipulation of natural forces in such a way as to cause an intended environmental effect. It follows, therefore, that the convention is not concerned with effects on the environment that are incidental to the use of other weapons or techniques of warfare.“). Der Delegierte der UdSSR stimmte am 9. März 1976 dieser Interpretation zu. Die anderen Staaten gaben hiezu keine Erklärung ab. Es kann gefolgert werden, daß das gegenständliche Übereinkommen beispielsweise den Einsatz von Kernwaffen, Gift- oder Kampfgas mit dem Gesichtspunkt umweltverändernder Nebenwirkungen nicht berührt.

Zu Artikel III:

Hier wird festgehalten, daß das Übereinkommen die grundsätzliche Möglichkeit zur Entwicklung und Anwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken nicht ausschließt.

Die Absprache zu Artikel III lautet:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Übereinkommen nicht die Frage behandelt, ob eine bestimmte Art der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und geltenden Vorschriften des Völkerrechts in Einklang steht oder nicht.“

Artikel III enthält in Absatz 2 eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, zur internationalen Kooperation und zum Erfahrungsaustausch in der Entwicklung und der Forschung hinsichtlich umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen. Die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht einem Anliegen der Entwicklungsländer.

Zu Artikel IV und V:

Diese beiden Artikel enthalten die Verpflichtung der Vertragsstaaten, gemäß ihren verfassungsmäßigen Verfahren diejenigen Maßnahmen zu treffen, um an jedem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Orte jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche die Bestimmungen des Übereinkommens verletzt. Artikel V sieht ein internationales Verfahren zur Untersuchung solcher Verstöße vor, wobei der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder ein gemäß der Anlage zum Übereinkommen einzurichtender Beratender Sachverständigenausschuß befaßt werden kann.

Es erscheint erforderlich, zu Art. V Abs. 5 dieses Übereinkommens, der eine Hilfeleistung zwischen den Vertragsstaaten vorsieht, einen Neutralitätsvorbehalt abzugeben.

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung aller Vertragsstaaten zur Hilfeleistung an andere Vertragsteile, falls der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen feststellt, daß diese Vertragsparteien infolge einer Verletzung des Übereinkommens geschädigt worden sind oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Dem Sicherheitsrat wird hiemit eine über die Satzung der Vereinten Nationen hinausgehende Kompetenz eingeräumt, nämlich festzustellen, ob ein Staat durch bestimmte Aktionen geschädigt worden ist oder wahrscheinlich geschädigt wird. Unter den im Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen angeführten Kompetenzen des Sicherheitsrates ist die Kompetenz, eine „Schädigung“ oder die „Wahrscheinlichkeit einer Schädigung“ im Sinne der Bestimmung des Art. V Abs. 5 des vorliegenden Übereinkommens festzustellen, nicht vorgesehen. Darüber hinaus kennt die Satzung der Vereinten Nationen keine automatische Hilfeleistungspflicht im Falle einer solchen Feststellung durch den Sicherheitsrat. Es erscheint daher erforderlich, einen sich im besonderen auf diese Bestimmung des Übereinkommens beziehenden Neutralitätsvorbehalt geltend zu machen, in dem zum Ausdruck kommt, daß Österreich seine Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über den durch sei-

nen Status als immerwährend neutraler Staat und seine Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen gezogenen Rahmen ausdehnen kann.

Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf die Bestimmung des Art. V Abs. 5 dieses Übereinkommens sowie auf jede gleichartige Bestimmung, die diesen Artikel ersetzt oder ergänzt.

Zu Artikel VI und VII:

Diese Artikel enthalten das Verfahren zur Annahme und zum Wirksamwerden von Änderungen dieses Übereinkommens bzw. Bestimmungen über dessen Geltungsdauer.

Zu Artikel VIII:

Artikel VIII sieht zwingend eine erste Revisionskonferenz fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens vor. Diese fand vom 10. bis 20. September 1984 in Genf statt. Weitere Revisionskonferenzen können entweder von der Mehrheit der Vertragsstaaten oder für den Fall, daß innerhalb von zehn Jahren nach dem Ende der Konferenz keine neue Konferenz abgehalten wird, von einem Drittel der Vertragsstaaten einberufen werden.

Die Absprache zu Artikel VIII lautet:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß ein Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens auch auf jeder nach Artikel VIII abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden kann. Es wird ferner davon ausgegangen, daß jeder für eine derartige Prüfung bestimmte Änderungsvorschlag dem Depositär nach Möglichkeit spätestens 90 Tage vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden sollte.“

Zu Artikel IX und X:

Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Registrierung sowie die Bestimmungen hinsichtlich der authentischen Texte. Zum alleinigen Depositär wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellt.